
Bedingungen für die Werkhinterlegung

1. Allgemeines

- 1.1. Grundsätzlich kann die Hinterlegung nur für dramatische, musikdramatische, choreografische, audiovisuelle und multimediale, d.h. für Bühne oder Film geschaffene Werke erfolgen.
- 1.2. Die Werkhinterlegung kann nur durch eine Urheberin oder einen Urheber erfolgen, die/der Mitglied der SSA ist. Wurde das Werk von mehreren Urheber/innen geschaffen, gilt es als ausreichend, wenn nur eine/r der Miturheber/innen SSA-Mitglied ist.
- 1.3. Die SSA behält sich das Recht vor, die Hinterlegung eines Werkes aufgrund seines Volumens oder seines Wesens abzulehnen.
- 1.4. Durch die Zustimmung zu einer Werkhinterlegung verpflichtet sich die SSA zur Aufbewahrung des hinterlegten Werks in ihren Räumlichkeiten und zu seiner Rückerstattung zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf Anfrage der Hinterlegerin oder des Hinterlegers.
- 1.5. Die Werkhinterlegung zu obengenannten Bedingungen erfolgt kostenlos.

2. Ort

Die Hinterlegung findet in Anwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der SSA in den Räumlichkeiten der SSA statt. Sie kann auch auf dem Postweg stattfinden, falls dies gemäss den Anweisungen der SSA erfolgt.

3. Annahme der Hinterlegung

- 4.1. Mit der Unterschrift auf dem Hinterlegungsumschlag bezeugt die hinterlegende Person, dass eine Kopie hinterlegt wird und ein Werkexemplar in ihrem Gewahrsam verbleibt.
- 4.2. Wenn die Hinterlegung durch eine Person erfolgt, die nicht Urheber/in des Werks ist, muss eine Vollmacht der Urheberin oder des Urhebers, die/der SSA-Mitglied ist, vorgelegt werden. Desgleichen ist eine Vollmacht der Miturheber/innen notwendig, falls ein Gemeinschaftswerk hinterlegt wird; die Miturheber/innen müssen in diesem Fall eine/n gemeinsame/n Vertreter/in bestimmen. Diese Person stellt die einzige Ansprechpartnerin für die SSA dar; die Vollmacht behält ihre Gültigkeit bis zu dem Augenblick, da die SSA schriftlich von ihrer Aufhebung unterrichtet wird.

4. Hinterlegungsbescheinigung

- 4.1. Die hinterlegende Person erhält einen Brief, in dem das Datum der Hinterlegung festgehalten ist. Die Hinterlegungsbescheinigung beweist keinesfalls die Rechte der hinterlegenden Person in Bezug auf die Urheberschaft des Werks oder dessen Eigenschaft als geschütztes Werk.



4.2. Die Hinterlegerin oder der Hinterleger kann die Hinterlegung jederzeit gegen Vorlegung der Hinterlegungsbescheinigung rückgängig machen.

5. Dauer

6.1. Die SSA verpflichtet sich, den Hinterlegungsumschlag während fünf Jahren aufzubewahren.

5.1. Nach Vertragsablauf muss die Hinterlegerin oder der Hinterleger die SSA innerhalb von dreissig Tagen darüber informieren, ob sie/er die Hinterlegung für dieselbe Dauer erneuern oder das hinterlegte Werk zurücknehmen will. Wird die SSA nicht benachrichtigt, besitzt sie das Recht, den Umschlag und dessen Inhalt zu vernichten.

6. Haftung

7.1. Die SSA bewahrt den in ihren Räumlichkeiten hinterlegten Umschlag mit derselben Sorgfalt auf wie ihre eigenen Archive.

7.2. Ausser bei schwerem Verschulden ihrerseits lehnt die SSA im Falle einer Beschädigung, einer Vernichtung oder eines Verschwindens des Umschlags jede Haftung ab.

7. Geltendes Recht und zuständige Gerichte

8.1. Die Hinterlegung ist ausschliesslich dem schweizerischen Recht unterstellt.

8.2. Jeder Rechtsstreit im Zusammenhang mit dem Vertrag wird von den zuständigen Gerichten von Lausanne entschieden, unter Vorbehalt einer allfälligen Berufung vor dem Bundesgericht. Die SSA ist jedoch immer befähigt, die zuständigen Gerichte gemäss den üblichen Regeln anzurufen. Bei Streitigkeiten ist ausschliesslich die französische Fassung dieser Bedingungen massgebend.

Dieses Reglement trat im November 1997 in Kraft und wurde letztmals im Dezember 2021 revidiert.